

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 2/06 C

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

JobCenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und
Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 5. Oktober 2006 - B 7b AS 6/06 BH - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 5. Oktober 2006 hat der erkennende Senat den Antrag der Klägerin, ihr für ein Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 9. August 2006 - L 18 AS 157/06 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Colli-Sauerbrey beizuordnen, abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung der von der Klägerin behaupteten Verfahrensfehler des LSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin am 26. Oktober 2006 Anhörungsrüge erhoben. Zur Begründung dieser Rüge hat sie vorgetragen, der Senat habe wesentliche Teile des von ihr vorgetragenen Sachverhalts schlicht und einfach übergangen. Hätte man ihr Vorbringen berücksichtigt, wäre es jedenfalls nicht ausgeschlossen gewesen, dass der Senat zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre und dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe stattgegeben hätte.
- 2 Die Anhörungsrüge der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen. Zwar ist die Rüge statthaft, geht man von der Aussage der Klägerin über den Zeitpunkt der Zustellung aus, ist die Rüge in der Frist des § 178a Abs 2 Satz 2 und Satz 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben. Jedoch hat die Klägerin gemäß § 178a Abs 2 Satz 5 SGG das Vorliegen der in Abs 1 Satz 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen nicht hinreichend dargelegt. Hierzu hätte näher aufgezeigt werden müssen, welchen angeblichen Vortrag der Senat entgegen der Ausführung im Beschluss ("unter Berücksichtigung der von der Klägerin vorgebrachten Beanstandungen") nicht beachtet haben soll und woraus sich dies ergibt. Die schlichte Behauptung ist insoweit nicht genügend. In der vorliegenden Form wendet sich die Klägerin in Wahrheit gegen die inhaltliche Richtigkeit des Beschlusses vom 3. Juli 2006. Hierzu ist das Anhörungsrügeverfahren jedoch nicht vorgesehen.
- 3 Selbst wenn man in der Anhörungsrüge der Klägerin auch den außerordentlichen Rechtsbehelf einer Gegenvorstellung sehen wollte (zur Zulässigkeit dieses Rechtsbehelfs nach Einführung der Anhörungsrüge BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3), wäre diese nicht erfolgreich. Denn es bestünde keine Veranlassung, den Beschluss in der Sache zu ändern.
- 4 Die Anhörungsrüge war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 178 Abs 4 Satz 1 SGG).

